

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in der Stadt Burgwedel

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

eingearbeitet ist die

1. Änderung zur Satzung vom 16.07.2007, in Kraft getreten am 01.08.2007, amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 30 vom 02.08.2007
2. Änderung zur Satzung vom 24.06.2013, in Kraft getreten am 01.08.2013, amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 27 vom 25.07.2013
3. Änderung zur Satzung vom 23.03.2015, in Kraft getreten am 01.04.2015, amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 13 vom 02.04.2015
4. Änderung zur Satzung vom 14.03.2016, in Kraft getreten am 01.04.2016, amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 13 vom 07.04.2016

§ 1

Allgemeines

Für die Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I in der Stadt Burgwedel werden gemäß § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz Schulbezirke festlegt.

§ 2

Schulbezirk

Für nachstehend aufgeführte Schulen wird der Schulbezirk wie folgt festgelegt:

Förderschule „Albert-Schweitzer-Schule“	Stadtgebiet Burgwedel und Gemeindegebiet Isernhagen
Grundschule Fuhrberg	Gebiet der Ortschaft Fuhrberg
Grundschule Großburgwedel	Gebiet der Ortschaft Oldhorst sowie Gebiet der Ortschaft Großburgwedel westlich bzw. südwestlich und ausschließlich des Straßenzuges „Bahnhofstraße, Fuhrberger Straße, Thönser Straße“
Grundschule Kleinburgwedel	Gebiet der Ortschaft Kleinburgwedel und das Gebiet östlich bzw. nordöstlich und einschließlich des Straßenzuges „Bahnhofstraße, Fuhrberger Straße und Thönser Straße der Ortschaft Großburgwedel
Grundschule Thönse	Gebiete der Ortschaften Engensen und Thönse, sowie der Ortschaft Wettmar „Am Lahberg 52 und 52A“
Grundschule Wettmar	Gebiet der Ortschaft Wettmar bis auf die Häuser „Am Lahberg 52 und 52A“

Oberschule Burgwedel	Stadtgebiet Burgwedel
Gymnasium Großburgwedel	Stadtgebiet Burgwedel
Integrierte Gesamtschule Burgwedel	Stadtgebiet Burgwedel

§ 3

Schulbezirke bei inklusiver Beschulung

- (1) Für Kinder mit festgestelltem Bedarf für sonderpädagogische Unterstützung werden im Fall der inklusiven Beschulung in den Förderschwerpunkten Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören sowie Geistige Entwicklung ab dem Schuljahr 2013/14 die Schulbezirke für den Besuch einer Schwerpunktschule wie folgt festgelegt:

<u>Grundschule</u>	<u>Förderschwerpunkt</u>	<u>Einzugsbereich</u>
GS Fuhrberg	Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung:	Gebiet der Ortschaft Fuhrberg
GS Großburgwedel	Hören	Stadtgebiet Burgwedel
GS Kleinburgwedel	Geistige Entwicklung	Stadtgebiet Burgwedel
GS Thönse	Sehen	Gebiet der Ortschaften Engensen, Großburgwedel, Kleinburgwedel, Thönse, Wettmar, Oldhorst
GS Wettmar	Körperliche und motorische Entwicklung	Gebiet der Ortschaften Engensen, Großburgwedel, Kleinburgwedel, Thönse, Wettmar, Oldhorst

- (2) Für Kinder mit festgestelltem Bedarf für sonderpädagogische Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung gelten im Fall der inklusiven Beschulung die Schulbezirke nach § 2.“

§ 4

Übergangsregelung

Die Regelungen des § 2 zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschule Großburgwedel sowie für die Grundschule Kleinburgwedel sind erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die im Jahr 2016/2017 erstmalig die 1. Klasse besuchen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in der Stadt Burgwedel vom 22. Juni 2000 außer Kraft.

Burgwedel, den 22.12.2005

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 1 vom 05. Januar 2006